

## Verkehr und Infrastruktur (vif)

653.305

## Richtlinie Buskap

## Ausgangslage

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV und der SN-Normen betreffend Einsatz und Ausgestaltung von Buskaps. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Wenn bei Busbuchten die Fussgängerstreifen in die Busbuch hineinläuft, werden die wartenden Fussgänger von den Fahrzeugführern nicht wahrgenommen, da sie zwar am Fahrbahnrand stehen, der Fahrbahnrand durch die Busbuch jedoch zurückgesetzt ist. Diese Situationen führen immer wieder zu Missverständnissen und gefährden die Verkehrssicherheit.

Wenn solche Situationen nicht ganzheitlich und definitiv geklärt werden können, so sollen sie mit Buskaps zumindest entschärft werden.

## Grundsätze

Beim Bau eines Buskaps ist zu beachten, dass der Warteraum für die Fussgänger an den Fahrbahnrand verschoben wird. Dabei muss klar sein, dass der Warteraum ein Bestandteil des Trottoirs ist. Deshalb müssen allfällig vorhandene Randsteine bei der Busbuch in diesem Bereich entfernt werden.

## Beispiele

## Geuensee



## Meggen

